

Gemeinde Oberreichenbach
Landkreis Calw

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

vom 09.10.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach am 20. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) wird folgendermaßen neu gefasst:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

- | | |
|------------------------|------------|
| - bis 100 000 € | 600,00 € |
| - bis 300 000 € | 700,00 € |
| - bis 500 000 € | 1.000,00 € |
| - über 500 000 €: | |
| Grundbetrag: | 1.000,00 € |
| zzgl. jeder weiteren | |
| angefangenen 100 000 € | 150,00 € |

Die Höchstgebühr liegt bei 5.000,00 €.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberreichenbach, 09.10.2013



Karlheinz Kistner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Oberreichenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.